

Eidg. Finanzverwaltung
Rechtsdienst
Bernhof
3003 Bern

30. Juli 2009

Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (E-VVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Januar 2009 wurde uns der Entwurf zur Totalrevision des Versicherungsvertragsgesetzes mit dem erläuternden Bericht zur Stellungnahme zugesandt. Für die gebotene Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Zusammenfassung der Stellungnahme

economiesuisse unterstützt grundsätzlich die Totalrevision des Versicherungsvertragsgesetzes. Eine Anpassung des über hundert Jahre alten Gesetzes an die veränderten Verhältnisse ist sinnvoll.

Bei der Revision ist aber weiterhin von den Prinzipien der Vertragsfreiheit und der Vertragstreue als Eckpfeiler einer liberalen Wirtschaftsordnung auszugehen. Jene Punkte, die erst anlässlich der kürzlichen VVG-Teilrevision geändert wurden, sollen zudem nicht bereits wieder geändert werden. Weiter darf die Revision zu keiner unverhältnismässige Zunahme des Verwaltungsaufwandes führen, was sich letztlich in den Versicherungsprämien bemerkbar machen würde.

Einige Punkte der Revision schiessen über das Ziel hinaus. So ist die Einführung eines zwingenden allgemeinen Widerrufsrechts für Versicherungsnehmer klar abzulehnen. Ein solches würde zu einem nicht gerechtfertigten Verstoss gegen den Grundsatz „Verträge sind zu halten“ führen. Der im Entwurf vorgeschlagene Zwang zur Entschädigung der Versicherungsbroker durch die Versicherungsnehmer stösst in der Wirtschaft ebenfalls auf Ablehnung. Bei der Haftpflichtversicherung wird die Beibehaltung des gesetzlichen Pfandrechts der geschädigten Drittperson der Einführung eines direkten Forderungsanspruchs gegenüber der Versicherung vorgezogen.

I Allgemeine Bemerkungen

economiesuisse begrüsst die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag. Die Anpassung an die veränderten Gegebenheiten und aktuellen Bedürfnissen ist ein Schritt in die richtige Richtung. Bei der Revision ist aber folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit zu schenken:

a) Prinzip der Vertragsfreiheit

Das Prinzip der Vertragsfreiheit bildet den Eckpfeiler einer liberalen Wirtschaftsordnung. Sie darf nur soweit eingeschränkt werden, als dies zur Korrektur von Schutzdefiziten nötig ist. Gemäss Revisionsentwurf stellen rund 85% der Artikel zwingendes Recht dar. Ob dies zum Ausgleich von Ungleichgewichten zwischen Versicherern und Versicherungsnehmern nötig ist, muss nochmals einer Prüfung unterzogen werden. Unbestritten ist, dass es angesichts der Komplexität der Versicherungsprodukte einer gewissen Anpassung des Schutzbereiches bedarf. So kann beispielsweise das Schutzbedürfnis von Gewerbetreibenden und Kleinunternehmern durchaus vergleichbar sein mit demjenigen von privaten Konsumenten. Ein unnötiger Eingriff in die Vertragsfreiheit und in den Grundsatz „Verträge sind zu halten“ ist aber insbesondere das in Art. 7 E-VVG vorgeschlagene zwingende allgemeine Widerrufsrecht für Versicherungsnehmer. Die Einführung eines solchen zwingenden Widerrufsrechts wird entschieden abgelehnt.

b) Auswirkungen auf die Kosten

Die Notwendigkeit eines angemessenen Interessenausgleichs zwischen Versicherungsnehmern und Versicherern ist unbestritten. Die Revision darf aber keine unverhältnismässige Zunahme des Verwaltungsaufwandes (z.B. durch zusätzliche unnötige Informationspflichten der Versicherer) und damit eine Aufblähung der Kosten bewirken. Dies würde sich letztlich auch auf die von den Versicherungsnehmern zu zahlenden Prämien niederschlagen.

c) Gefahr des Versicherungsmissbrauchs

Das private Versicherungswesen stellt innerhalb gleicher Risikogruppen ein Solidarsystem dar. Dies birgt die Gefahr der Bereicherung zu Lasten der Versicherungsgemeinschaft. Ein Beispiel hierfür sind falsche Schadensmeldungen. Falsch verstandener Konsumentenschutz, der zu Missbrauch verleiten kann, führt letztlich zur Schädigung der Versicherungsgemeinschaft und damit sämtlicher Versicherten. Deshalb ist bei der Revision darauf zu achten, dass Versicherungsmissbräuche bestmöglich verhindert werden können.

d) Änderungen der Teilrevision nicht schon wieder revidieren

Im Rahmen der Teilrevision des VVG, die per 1. Januar 2006 respektive 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, sind zentrale Kundenanliegen, wie z.B. die vorvertragliche Informationspflicht der Versicherer bereits realisiert worden. An diesen erst kürzlich erfolgten Änderungen, die das Ergebnis eines sechsjährigen Revisionsverfahrens sind, ist grundsätzlich festzuhalten.

e) Entwicklung und Förderung neuer Technologien nicht erschweren

Bei der Ausgestaltung des neuen VVG ist den existierenden Informations- und Kommunikationstechnologien Rechnung zu tragen. Das neue VVG muss deshalb so ausgestaltet werden, dass der elektronische Geschäftsverkehr in allen Vertragsstadien möglich ist. Diesem Anliegen wird der Revisionsentwurf – u.a. wegen der geforderten Schriftlichkeit – nicht oder nur ungenügend gerecht.

II Zu den einzelnen Bestimmungen

a) Art. 7 Widerrufsrecht

Es besteht kein Anlass für Versicherungsverträge vom Grundsatz „Verträge sind zu halten“ abzuweichen und im künftigen VVG ein umfassendes Widerrufsrecht für Versicherungsnehmer zu verankern. Seit Inkrafttreten der Teilrevision verfügt das VVG über zwingende vorvertragliche Informationspflichten, die mit einem Kündigungsrecht der Versicherungsnehmer verbunden sind. Die vorvertragliche Information und das damit verbundene Kündigungsrecht bieten damit bereits einen angemessenen Schutz vor einem übereilten Vertragsabschluss. Dieser Schutz des Versicherungsnehmers wird in Art. 5 Abs. 2 E-VVG um eine Prüfungs- und Überlegungsfrist für den Versicherungsnehmer und in Art. 70 E-VVG um eine Beratungspflicht der Agenten ergänzt. In Anbetracht dieser Vorgaben ist es wenig verständlich, weshalb im neuen VVG zusätzlich auch noch ein umfassendes Widerrufsrecht eingeführt werden soll. Bezieht man das EU-Recht in die Diskussion mit ein, fällt auf, dass sich dieses auf ein Widerrufsrecht auf Lebensversicherungs- und Fernabsatzverträge beschränkt. Die Einführung eines allgemeinen Widerrufsrechts wäre auch anfällig auf Missbräuche. So könnten Konsumenten zum Beispiel versucht sein, eine Reise- oder Teilkaskoversicherung abzuschliessen und diese nach der schadlosen Rückkehr aus den Ferien zu widerrufen.

b) Art. 12 Inhalt

Die Rechtsadressaten sollten generell darauf vertrauen können, dass gesetzliche Vorgaben nicht ständig ändern. Mit der kürzlichen Teilrevision des VVG wurden vorvertragliche Informationspflichten der Versicherer eingeführt. Dies hatte bei den Versicherungsunternehmen hohe Umsetzungsaufwände zur Folge. Eine erneute Änderung nach so kurzer Zeit würde auch wieder neuen Umsetzungsaufwand nach sich ziehen. Dies würde sich letztlich auf die Prämien der Versicherungsnehmer auswirken. Der Entwurf des VVG sollte sich deshalb an der gängigen Praxis orientieren.

c) Art. 21 Verletzung der Anzeigepflicht bei Grossrisiken

Gemäss geltendem Recht und Art. 21 E-VVG besteht keine selbständige Deklarationspflicht des Versicherungsinteressenten. Sofern dieser aber von sich aus Angaben zu Gefahrtatsachen macht, nach denen der Versicherer nicht gefragt hat, so sollte sich der Versicherer in jedem Fall darauf verlassen können, dass diese der Wahrheit entsprechen. Die Beschränkung dieser Regelung in Art. 21 E-VVG auf Grossrisiken erscheint daher als nicht konsequent; dies nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Relativierung der Anwendung des VVG auf Grossrisiken in Art. 2 Abs. 3 E-VVG. Der in Artikel 21 E-VVG angestrebte Vertrauensschutz ist zwar seiner Absicht nach begrüssenswert, doch wäre es konsequenter, in einfacher Weise die Prinzipien der Artikel 18 bis 20 E-VVG insgesamt und generell als analog anwendbar zu erklären. Dies wäre auch im Sinne der Stabilisierung der Versicherungsverhältnisse und der Sicherung der entsprechenden Ansprüche.

d) Art. 36 Auskünfte

Gemäss Entwurf des VVG sieht Artikel 36 keine Frist vor, innert welcher das Versicherungsunternehmen nach der Notifikation eines Schadens die zur Abklärung der Leistungspflicht erforderlichen Fragen dem Versicherungsnehmer unterbreiten muss. Eine solche Frist wäre jedoch sinnvoll, da sie dem Versicherungsnehmer erlaubt abzuschätzen, wann die Leistung des Versicherungsunternehmens fällig wird. Ohne eine Frist könnten das Verfahren und die Bearbeitungsvorgänge unnötig in die Länge gezogen werden.

e) Art. 54 Ausserordentliche Kündigung

In Artikel 54 Abs. 2 E-VVG wird generalklauselartig festgehalten, dass als wichtiger Grund ein Umstand gilt, bei dessen Vorhandensein dem Kündigenden nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist. Im Übrigen wird die Entwicklung der Fallpraxis den Gerichten überlassen. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit sollte Art. 54 Abs. 2 E-VVG aber durch eine nicht abschliessende Aufzählung von wichtigen Gründen ergänzt würde.

f) Art. 55 Kündigung im Schadenfall

Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Versicherers im Teilschadenfall, dass nach Art. 55 Abs. 2 E-VVG als Kündigungsrecht des Versicherers und des Versicherungsnehmers ausgestaltet werden soll, widerspricht dem Grundsatz „pacta sunt servanda“. Die Versicherer sollen ihre versicherungsvertraglichen Pflichten erfüllen und die Versicherungsnehmer nicht auf das Kündigungsrecht verweisen.

g) Art. 68 Entschädigung

Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung der Bezahlung der Versicherungsbroker wird von economie-suisse abgelehnt. Aus dem Kreise unserer Mitglieder wird einerseits die Praktikabilität der vorgeschlagenen Lösung bezweifelt und andererseits ein Verstoss gegen die Grundsätze der Vertragsfreiheit moniert. Beim Thema der Brokerentschädigung ist mithin auch zu berücksichtigen, dass die Leistungen der Versicherer an die Broker nicht nur Vermittlungsentschädigungen darstellen, sondern auch Leistungen des Brokers rund um die administrative Betreuung des Kunden im Antragsverfahren, beim Inkasso sowie bei der Schadenmeldung abgelten. Wichtig erscheint jedenfalls die Einführung von klaren Transparenzvorschriften, wie sie in Art. 45 Abs. 1^{ter} E-VAG umschrieben werden.

h) Art. 91 Forderungsrecht und Auskunftsanspruch

Das in Art. 91 E-VVG neu vorgeschlagene direkte Forderungsrecht und der Auskunftsanspruch der geschädigten Person gegenüber der Haftpflichtversicherung wird abgelehnt. Aus der Optik eines versicherten Unternehmens ist sowohl das direkte Forderungsrecht als auch der Auskunftsanspruch nicht praktikabel und kann dem Geschädigten auch keine Vorteile verschaffen. Haftpflichtprogramme insbesondere von grösseren Unternehmen sind komplexe Gebilde, die sich aus Elementen der Selbstversicherung und im Risikotransferbereich aus vielschichtigen Mitversicherungsstrukturen zusammensetzen. Policen sind oft komplex und stellen ein für das Unternehmen angepasstes umfangreiches Bedingungsnetz dar. Ohne Spezialkenntnisse findet man sich darin nur schwer zurecht. Es kann dem oder den geschädigten Dritten nicht zugemutet werden, sich in diesen Programmen und Policen selbst zurecht zu finden und Ansprüche geltend zu machen. Dem Versicherungsnehmer ist zudem das Recht zuzugestehen, seine Versicherungsstruktur als Geschäftsinformation zu schützen und damit auch das Interesse der beteiligten Versicherungsunternehmen auf Vertraulichkeit der Geschäftsbeziehungen zu

wahren. Ein direktes Forderungsrecht und eine damit verbundene Auskunftspflicht würde die unerwünschte Nebenwirkung haben, dass es dem Versicherungsangebot für industrielle Risiken entgegenwirken würde. Insbesondere Träger von Grossrisiken verfügen in der Regel auch über eigenes erfahrenes Personal, um ein Versicherungsmanagement im Interesse der Vergütung von geschädigten Dritten sicherzustellen oder entsprechende externe professionelle Unterstützung dafür beizuziehen. Ein direktes Forderungsrecht des Geschädigten gegenüber der Haftpflichtversicherung greift auch direkt in die Privatautonomie ein, zumal der Versicherungsnehmer nicht mehr selbst entscheiden kann, ob er den bestehenden Versicherungsschutz in Anspruch nehmen will oder nicht. Das direkte Forderungsrecht führt auch nicht zu einer Erleichterung der Durchsetzung des Entschädigungsanspruchs des Geschädigten. Dieser müsste zur Durchsetzung seiner Ansprüche nämlich nicht nur die Haftung beweisen, sondern er müsste auch nachweisen, dass eine Deckung besteht. Mit der Einführung des direkten Forderungsrechts würde letztlich der eigentliche Sinn und Zweck der Haftpflichtversicherung verändert: Die Haftpflichtversicherung ist dazu da, die Interessen des Haftpflichtigen zu schützen. Den Interessen des geschädigten Dritten dient die Haftpflichtversicherung indirekt. Mit dem gesetzlichen Pfandrecht des geschädigten Dritten gemäss dem heutigen Art. 60 VVG werden die Interessen des Geschädigten genügend sichergestellt. Deshalb ist ein direktes Forderungsrecht in der Haftpflichtversicherung auch unnötig.

III Arbeitgeberspezifische Punkte

Mit Bezug auf die spezifischen Punkte, welche die Unternehmen als Arbeitgeber betreffen, verweisen wir auf die Eingabe des Schweizerischen Arbeitgeberverbands, die wir diesbezüglich unterstützen.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Dr. Pascal Gentinetta
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Urs Furrer
Stv. Leiter Wettbewerb und Regulatorisches